



**tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

**Landesvorsitzender**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521  
Telefax: 0361.6547522

E-Mail: [post@dbbth.de](mailto:post@dbbth.de)

[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen

Ihr Zeichen  
Per E-Mail

Ihre Nachricht vom  
25. Oktober 2021

Datum  
29. Oktober 2021

## **Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes; Abstimmung gemäß §§**

Sehr geehrte

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Der Verlängerung der Regelung nach § 7 (5) ThürPersVG bis zum 31.12.2023 wird zugestimmt.

Weiterhin möchte ich auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2021 verweisen:

210226\_tbb-Stellungnahme\_Zweites Gesetz Umsetzung erforderl. Maßnahmen Corona Pandemie

Darüber hinaus sollte die Thematik der Wahlvorstände ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im nächsten Jahr finden Personalratswahlen statt. Die Wahlen von verfahrensmäßig demokratisch legitimierten Personalvertretungen müssen gewährleistet werden. Es muss insbesondere darum gehen, personalratslose Zeiten zu vermeiden. Das heißt, dass auch in der jetzigen Krise die Wahlvorstände weiterhin für die Durchführung der Wahl verantwortlich sein müssen. Gern. § 1 ThürPersVVO werden alle wahlleitenden Entscheidungen vom Wahlvorstand als Gremium getroffen. Es muss sichergestellt sein, dass die Wahlvorstände selbst handlungsfähig bleiben.

Dafür sollte in der ThürPersVVO eine Regelung aufgenommen werden, dass die Sitzungen des Wahlvorstandes ebenso wie die Sitzungen des Personalrates bei Bedarf mit audiovisueller Kommunikation (Videokonferenz) durchgeführt werden dürfen und die Beschlüsse mittels Umlaufbeschluss bzw. elektronischer Abstimmung gefasst werden dürfen. Erforderlich ist diese Regelung, damit auch den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlvorstandes garantiert wird.

Folgender Wortlaut sollte in den v. g. Artikel 5 des Gesetzes mit einfließen:

Dem § 1 der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPers-VVO) in der Fassung vom 08. Juni 2019 (GVBl. S. 123, 135) wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 können Beschlüsse des Wahlvorstandes ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Videokonferenz erfolgen.“

Im Rahmen der Novellierung des ThürPersVG sollte eine dauerhafte und tragfähige Lösung gefunden werden. Der tbb würde auf Grund der aktuellen Eilbedürftigkeit dort seine Sichtweise und Argumente nochmals vortragen.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender